

lösung nicht wirklich theilhaftig, sondern verfallen dem ewigen Verderben. Demnach wird derjenige Wille Gottes, wonach alle Menschen gerettet werden sollen, nicht an allen erfüllt. Daraus dürfen wir aber nicht mit den Calvinern und Jansenisten folgern, daß dieser Wille überhaupt nicht bestehe oder wenigstens kein wahrer und ernsther Wille sei; sonst müßten wir ja auch sagen, Gott habe nicht den wahren und ernstesten Willen, daß der Mensch die göttlichen Gebote halten soll, da auch dieser Wille nicht in allen Fällen erfüllt wird. Der Wille Gottes wird nur dann immer und unfehlbar erfüllt, wenn er seinem Inhalte nach unmittelbar und allein durch die göttliche Macht verwirklicht werden soll; dagegen wird er nicht immer erfüllt, wenn seine Verwirklichung seinem eigenen Inhalte nach von einer geschaffenen Freiheit abhängig gemacht ist. Von dieser Art ist der göttliche Wille der Erlösung, insofern er sich nicht bloß auf die Menschheit im Allgemeinen (voluntas antecedens), sondern auf die einzelnen Personen bezieht (voluntas consequens). Die volle Aneignung der Erlösungsgnade an diese bildet einen persönlichen Zustand derselben, den Stand der Gnade, der nicht ohne irgend eine persönliche Thätigkeit verwirklicht werden kann, wenn nicht die persönliche Freiheit des Menschen aufgehoben werden soll. Diese persönliche Thätigkeit, man mag sie noch so gering anschlagen und sie etwa nur auf den Glauben beschränken, ist also eine Bedingung der Verwirklichung des göttlichen Erlösungswillens an den einzelnen Menschen (voluntas conditionata), und wenn daher Viele in diesem subjectiven Sinne nicht wirklich erlöst werden, so ist es nicht, weil Gott sie nicht erlösen will, sondern weil sie selbst sich nicht wollen erlösen lassen. Vermöge des Verdienstes Christi ist Gott willig und bereit, einen Jeden in den vollen Besitz der Erlösungsgnade zu setzen, der ihr nicht in irgend einer Weise persönlich widerstrebt. Wenn aber in Folge eines solchen Widerstrebens der Erlösungswille Gottes in Vielen sein letztes Ziel, ihr ewiges Heil, nicht erreicht, so ist er darum doch nicht überhaupt unwirksam. Erzielt er nicht den Gnadenstand, so doch Gnadenwirkungen (gratias actuales), welche die subjective Aneignung des Heiles möglich machen (gratias sufficientes), und besonders jene erste Gnade, welche den Anfang des Heilswerkes macht, der persönlichen Thätigkeit des Menschen vorausgeht und sie vielmehr erst anregt, und die, wenn der Mensch sie in sich aufnimmt, zu weiteren Gnaden führen würde bis endlich zur wirklichen Erlangung des Heils. In diesem Sinne empfangen alle Menschen Gnaden aus dem Schatze der Genugthuung und des Verdienstes Christi in Folge einer äußern Zurechnung derselben an die Menschheit überhaupt, und der Erlösungswille Gottes erweist sich dadurch als ein allgemeiner Heilswille; denn wenn er dieses Heil Allen auch nicht erwirkt, so wirkt er doch darauf hin. Zu dieser allgemeinen äußern Zurechnung

der Genugthuung Christi genügt die natürliche Einheit mit Christus vermittle der gemeinsamen menschlichen Natur, vermöge deren Christus caput omnium hominum ist; aber zu der innern persönlichen Aneignung der vollen Erlösungsgnade ist eine moralische Einheit mit Christus in Glaube und Liebe nothwendig, vermöge deren er caput ecclesias ist. [Weinhart.]

**Ermanrich**, s. Hermanrich.

**Ermland**, exemptes Bisthum in Ostpreußen. Das Christenthum gewann in Preußen nach den Versuchen des hl. Albalbert von Prag (s. d. Art.) und des hl. Bruno von Querfurt (s. d. Art.) erst durch die Predigt des Cisterciensermonches Christian von Oliva (s. d. Art.) und durch die Ueberfiedelung des deutschen Ordens (1230, s. d. Art.) festen Halt. Das Land wurde darauf durch den päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena 1243 in vier Diöcesen (Culm, Pomesanien, Ermland und Samland) getheilt, wobei den Bischöfen zur Dotation ein Drittel ihres Sprengels als Eigenthum bestimmt wurde. Die Diocese Ermland umfaßte hiernach den Strich zwischen frischem Haff, Pregel, Drausensee und Vitauen oder die altpreussischen Landschaften Warmien, Natangen, Barten, Galindien ganz, von Pomesanien die nördliche, von Nabrauen und Subauen die südliche Hälfte (Theile der gegenwärtigen Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen und Danzig); der Bischofsthail aber in seiner spätern Festsetzung genau die heutigen vier Kreise Braunsberg, Heilsberg, Köffel und Allenstein (ca. 77 □ Meilen). Den Antheil des Domcapitels bildeten darin (nach Schiedsspruch 2. Sept. 1288) die jetzigen Decanate Mehlsack und Allenstein (ca. 26 □ Meilen). Nachdem Innocenz III. 1211 diese Gegenden provisorisch dem Erzbisthume Gnesen unterstellt hatte, ernannte Innocenz IV. im J. 1246 einen eigenen Metropolit in der Person des bisherigen Erzbischofes von Armagh, Albert Suerbeer aus Köln. Dieser nahm 1251 seinen Sitz in Riga, welches 1255 von Alexander IV. als Metropole der diesseitigen Ostseeländer bestätigt wurde. Bei der politischen Unabhängigkeit Ermlands vom Deutschorden war auch sein Suffraganverhältniß zu Riga stets ein loses, und unter Lucas Wapelrode ward es thatsächlich exempt (anerkannt von Julius II. 1512). Die späteren Versuche der Erzbischofe von Gnesen, den neuen politischen Verhältnissen gemäß Ermland zu ihrer Kirchenprovinz zu ziehen, vereitelten die Bischöfe Hosius (1554, 1556), Cromer (1577), Rudnicki (1613) und Szyszkowski (1634). Das Pallium und die cruz gestatoria erhielt der Bischof Ermlands durch Benedict XIV. (21. April 1742). Ueber seinen Bischofsthail war der Bischof Landesherr und als solcher princeps imperii Germanici (bestätigt durch goldene Bulle Karls IV. 20. August 1357), jedoch hinsichtlich der Landesvertheidigung und Vertretung nach Außen befand er sich unter einer gewissen Oberherrlichkeit des Hochmeisters des Deutschordens und seit dem Frieden